

Geschäftsverzeichnisnr. 1152
Urteil Nr. 48/98 vom 22. April 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung von Artikel 1 § 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung zur Reform der Organisation und Finanzierung des Hochschulwesens, erhoben von G. Petit.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. September 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Petit, wohnhaft in 7780 Comines-Warneton, rue des Canons 39, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 § 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung zur Reform der Organisation und Finanzierung des Hochschulwesens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Mai 1997).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 8. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 13. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und dem Rechtsanwalt der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998

- erschienen

. G. Petit, persönlich,

. RA M. Kaisin *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.1. Der Kläger, der als gesetzlicher Vertreter seiner am 7. August 1981 geborenen Tochter vor Gericht auftritt, ist der Ansicht, daß diese durch eine Bestimmung betroffen sein könne, die sie dazu verpflichten werde, eine Prüfung abzulegen, um den Besitz ausreichender Kenntnisse ihrer Muttersprache nachzuweisen, wenn sie sich dafür entscheiden sollte, sich nach dem Sekundarunterricht, den sie zur Zeit in Ypern in niederländischer Sprache belege, an einer Hochschule immatrikulieren zu lassen.

A.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die aktuelle Beschaffenheit und die Gewißheit des Interesses des Klägers in Abrede, indem sie geltend macht, daß seine Tochter jetzt das fünfte Jahr des Sekundarunterrichts beende und nichts darauf schließen lasse, daß sie an einer Hochschule der Französischen Gemeinschaft studieren werde.

#### *Zur Hauptsache*

A.3. Der Kläger behauptet, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er keine Übergangsmaßnahmen für jene Studenten vorgesehen habe, deren Muttersprache das Französische sei und die zum 1. September 1996 Sekundarunterricht in Flandern belegt hätten, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung sowie diese drei Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, welche die Diskriminierung aufgrund der Sprache verbieten und den Zugang zum Unterricht gewährleisten würden, verstoßen habe.

A.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft antwortet, daß jeder Gemeinschaftsgesetzgeber in der Lage sein müsse, je nachdem zu unterscheiden, ob die Studenten ihr Abschlußzeugnis des Sekundarunterrichts in der Französischen Gemeinschaft erlangt hätten oder nicht, und zwar insbesondere dann, wenn er eine allgemeine Zielsetzung bezüglich der Qualität der Ausbildung der Studenten verfolge. Sie hebt hervor, daß die Tochter des Klägers die Sprachprüfung ganz bestimmt bestehen würde, wenn sie sie ablegen würde. Der Kläger präzisieren ungenügend die völkerrechtlichen Bestimmungen, auf die er sich berufe; das Nichtvorhandensein von Übergangsmaßnahmen könne nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bewertet werden.

- B -

B.1. Artikel 1 § 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 « zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung zur Reform der Organisation und Finanzierung des Hochschulwesens » fügt Artikel 26 des Dekrets vom 5. August 1995 « zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles' » einen § 6 hinzu, der die angefochtene Bestimmung darstellt und folgendermaßen lautet:

« Außer im Falle einer Abweichung, die von der Regierung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen eingeräumt wird, darf niemand für das in den Artikeln 15 und 18 genannte Studium eingeschrieben werden, ohne den Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse der französischen Sprache erbracht zu haben.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

1° entweder durch das Bestehen einer Prüfung, die zu diesem Zweck durch eine oder mehrere Hochschulen organisiert wird, gemäß den Bestimmungen, die die Regierung nach eingeholtem Gutachten des allgemeinen Hochschulrates festlegt;

2° oder durch die Bescheinigung über das Bestehen von einer der in Artikel 22 § 1 Absatz 1 6° und Absatz 2 vorgesehenen Zulassungsprüfungen;

3° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache das Französische ist;

4° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache teilweise das Französische ist, wenn die Regierung nach erfolgter Prüfung des im Rahmen dieses Unterrichts verfolgten Lehrplans den Besitz dieses Abschlußzeugnisses im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung mit dem Besitz des unter Ziffer 3° genannten Abschlußzeugnisses gleichstellt; die Regierung legt die Liste der gleichgestellten Abschlußzeugnisse fest.

Das Abschlußzeugnis des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängt und deren Unterrichtssprache teilweise das Französische ist, wird mit einem der in Absatz 2 3° genannten Abschlußzeugnisse gleichgestellt. »

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.2. Auch wenn die angefochtene Bestimmung nicht sofort die Situation der Tochter des Klägers betrifft, ist anzunehmen, daß sie unmittelbar und ungünstig durch eine Bestimmung betroffen sein kann, die den Zugang zu den Hochschulen von einer zusätzlichen Bedingung abhängig macht, und zwar vom Bestehen einer Sprachprüfung, da sie dazu berufen ist zu studieren, sobald sie den Sekundarunterricht absolviert hat.

B.3. Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

*Zur Hauptsache**Hinsichtlich der gesamten Klagegründe*

B.4. Indem der Dekretgeber vorschreibt, daß Studenten, die sich an einer Hochschule immatrikulieren lassen, ausreichende Französischkenntnisse besitzen müssen, hat er dafür gesorgt, daß der dort erteilte Unterricht von jedem von ihnen verstanden wird.

Indem er aufführt, wie diese Französischkenntnisse unter Beweis gestellt werden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die geeignet ist, um das von ihm verfolgte Ziel zu erreichen.

B.5. Es ist nicht diskriminierend, im Dekret keine Übergangsbestimmungen zugunsten jener Studenten vorzusehen, deren Muttersprache das Französische ist und die zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets die Sekundarschule in niederländischer Sprache besuchten. Es ist nämlich nicht unangemessen, sich zu vergewissern, ob diese Studenten ihre Muttersprache noch beherrschen, indem sie eine Prüfung unterzogen werden.

Die angefochtene Bestimmung tut jenen Rechten und Freiheiten nicht auf diskriminierende Weise Abbruch, die im Bereich des Unterrichts durch die Verfassungsvorschriften und die völkerrechtlichen Bestimmungen, auf die sich der Kläger beruft, gewährleistet werden.

B.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior